

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG
Auskunft erteilt: Frau Becker, Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-350, 370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
23.04.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 23.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

1. Verteilung von Mund-Nasen-Schutzmasken an Schulen

Das Ministerium für Bildung (MB) hat uns mitgeteilt, dass das Land den Schulen, die am 23.04.2020 mit Prüfungsvorbereitungen starten, eine Grundausrüstung mit Mund-Nasen-Schutzmasken und Desinfektionsmitteln zur Verfügung stellen wird. Die Masken werden am 23.03.2020 durch die Bundeswehr an die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte ausgeliefert. Die Ausgabe des Desinfektionsmittels erfolgt in der kommenden Woche.

Das MB möchte damit einen Beitrag dazu leisten, die Schulträger der Schulen, an denen beginnend ab dem 04.05.2020 Abiturprüfungen abgenommen werden, bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen, da die Zeit für eine dezentrale Beschaffung der für das Prüfungsgeschehen notwendigen Stückzahlen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen würde.

Da eine zentrale Logistik zu allen Schulen, an denen Abiturprüfungen abgenommen werden, nicht besteht, ist das MB jedoch auf die Mithilfe der Schulverwaltungsämter angewiesen. Das MB hat deshalb die Schulverwaltungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte gebeten, ab dem 23.04.2020 die Weiterverteilung an die Schulen vor Ort sicherzustellen.

Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Mund-Nasen-Schutzmaske ist so berechnet, dass alle Prüflinge sowie alle aufsichtführenden und prüfenden Lehrkräfte versorgt werden können.



Das gilt auch für die Schulen in freier Trägerschaft und die Gymnasien in Trägerschaft des Landes. Eine schulscharfe Verteilliste wird den Schulverwaltungsämtern am 23.04.2020 zur Verfügung gestellt.

Das MB weist darauf hin, dass es sich bei den hier in Rede stehenden Mund-Nasen-Schutzmasken und dem Desinfektionsmittel um eine einmalige Unterstützung des Landes handelt und führt aus, dass Sachaufwandsträger für den Schulbetrieb, dazu gehört auch die Bereitstellung der notwendigen Schutzausrüstung für die Schülerinnen und Schüler sowie das Bereitstellen von Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die Schulträger sind.

Insofern bittet das MB darum, auch für die Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I und der vollzeitschulischen Bildungsgänge an den Berufsschulen die Bereitstellung der entsprechenden Schutzmasken für die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Auch wenn derzeit keine Pflicht zum Tragen von Schutzmasken bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen besteht – und auch nicht von einzelnen Schulleitungen angeordnet werden kann – sei es das Ziel, bei den anstehenden Prüfungen allen Beteiligten eine Mund-Nasen-Schutzmaske zur Verfügung zu stellen soweit sie dies wünschen.

Für das Landespersonal an den öffentlichen Schulen im Land und die Schulen in Trägerschaft des Landes wird sich das MB in den kommenden Tagen um die Beschaffung weiterer Mund-Nasen-Schutzmasken bemühen.

Wir weisen darauf hin, dass die Frage, ob die Schulträger als Sachaufwandsträger für den Schulbetrieb verpflichtet sind, Schutzmasken zur Verfügung zu stellen, noch geklärt werden muss.

Als **Anlage** beigelegt sind Hinweise zum Umgang mit den Mund-Nasen-Schutzmasken.

2. Außerschulisches Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets

Vielerorts soll wegen der Schließung von Schulen und Kindergärten infolge der Corona-Krise dazu übergegangen worden sein, eine Essensverpflegung für bedürftige Kinder dadurch sicherzustellen, dass das Essen zur jeweiligen Wohnung geliefert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat hierzu mit dem an die Länder und die kommunalen Spitzenverbände gerichteten Schreiben vom 20.04.2020 (**Anlage**) mitgeteilt, dass die Kosten für das Mittagessen aus dem Bildungspaket zu übernehmen sind. Im Rahmen des § 28 Abs. 6 SGB II sei es zunächst bis zum 30. Juni 2020

„vertretbar, wenn Schulmittagessen vorübergehend dezentral angeboten wird. Das bedeutet: wenn das Schulmittagessen aufgrund von Schließungen nicht in der Schulmensa abgegeben werden kann, eine Anlieferung zu den betroffenen Familien möglich ist.“

Der Mehraufwand für die dezentrale Anlieferung soll jedoch nicht umfasst sein.

Abschließend bleibt aber festzustellen, dass aus der Rechtsauslegung des BMAS zu § 28 SGB II keine Verpflichtung der Schulträger und Träger der Kindertageseinrichtungen hergeleitet werden kann, eine Mittagsverpflegung in der eigenen Häuslichkeit der Kinder sicherzustellen.

3. Fristverlängerung bzw. Fristenmoratorium bei Förderprogrammen

Mit unserem Corona-Rundschreiben vom 03.04.2020 hatten wir über die Erlasse der hiesigen EU-Verwaltungsbehörden zum Umgang mit den Auswirkungen des Corona-Virus im Rahmen der Umsetzungen von EU-Fördermaßnahmen informiert, anhand derer zumindest das Problembewusstsein in Bezug auf notwendige zuwendungsrechtliche Anpassungen deutlich wird. Dabei dürften neben der Frage zuwendungsfähiger Ausgaben vor allem auch eine Anpassung der Fristen selbst bzw. eine Anpassung der Restriktionen bei Nichteinhaltung selbiger eine Rolle spielen.

Nun fordert der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine pauschale Verlängerung der Fristen aller Bundes- und Länderprogramme bzw. eines Corona-Fristenmoratorium bis zum Ablauf dieser Krise. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. In dem als **Anlage** beigefügten Schreiben an Staatssekretär Dr. Bösing wird auch auf Europäische Förderprogramme Bezug genommen und darum gebeten, auf europäischer Ebene eine Verlängerung der Förderantragsfristen zu bewirken.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen